

Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 30. Januar 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Januar 2021 (GBl. S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1d Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden die Wörter „; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend und“ durch die Wörter „, unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7,“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 werden die Wörter „; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend“ durch die Wörter „unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7 und“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Wettannahmestellen unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 7.“

2. In § 1f Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Januar“ durch die Angabe „14. Februar“ ersetzt.

3. § 1h wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des

Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Personal von“ die Wörter „Krankenhäusern und“ eingefügt.
4. In § 1i Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,“.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 4 als sonstige externe Person eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Januar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Wolf

Hermann

Erler